

## ***Satzung: Jugendlabor Guttenbach***

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Jugendlabor Guttenbach e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „JulaGu“. Sitz des Vereines ist Mörtelsteinerstr. 12, 69437 Neckargerach-Guttenbach.

Der Verein ist im Vereinsregister Mosbach eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereines**

Der Verein fördert die naturwissenschaftlich-technische Bildung Jugendlicher vom Vorschulalter an aufwärts. Die Einbeziehung Benachteiligter findet eine besondere Aufmerksamkeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (bildungsrelevante) Zwecke. Er veranstaltet Erlebniskurse, Vorführungen, Vorträge und andere demonstrative Veranstaltungen zum Zwecke der Vermittlung naturwissenschaftlich-technischer Erfahrung durch selbständiges Experimentieren.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

#### a. persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder des Vereines können Erwachsene werden, deren Interesse auf dem Gebiet der Vermittlung naturwissenschaftlich-technischen Wissens an Jugendliche liegt. Persönliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

Anträge auf Mitgliedschaft sind nach Befürwortung durch zwei persönliche Mitglieder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so entscheidet der Beirat endgültig. Zur Begründung der Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages besteht keine Verpflichtung.

#### b. fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Firmen oder Körperschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereines zu unterstützen. Fördernde Mitglieder verfügen über ein aktives Wahlrecht, das sie durch einen Vertreter ausüben können.

#### c. Ehrenmitglieder

Verdiente Persönlichkeiten können von Mitgliedern vorgeschlagen und auf Beschluss von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte persönlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung entbunden.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand, durch Tod bzw. bei fördernden Mitgliedern durch Liquidation, durch Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung oder durch Ausschluss auf Grund eines einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Beirat.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Nicht mehr beruflich tätige Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

### **§6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe des Vereines sind:

#### a. Vorstand

#### b. Beirat

#### c. Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter für Projektierung, dem Stellvertreter für Organisatorisches, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter für Organisatorisches seine Funktion.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind.

## **§9 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Regel aus dem Beirat auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist in allen Ämtern mehrfach zulässig.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter für Organisatorisches mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Zu den Sitzungen wird der Beirat eingeladen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende bzw. jeweils einer der beiden Stellvertreter allein entscheiden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bzw. einer der Stellvertreter. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Eine außerordentliche Sitzung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder oder 20 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§11 Beirat**

Dem Beirat gehören bis zu acht Mitglieder des Vereines an, mindestens zwei aus dem industriellen Gewerbe. Die übrigen sollen die Bereiche Wissenschaft, Kommunalwesen und Schulpädagogik abdecken. Sie werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat unter Leitung des Vorsitzenden oder einem Stellvertreter statt.

Der Vorstand kann zusätzlich zwei weitere herausragende Persönlichkeiten in den Beirat berufen.

Der Beirat berät den Vorstand des Vereines. Er legt gemeinsam mit dem Vorstand die Richtlinien für die Arbeit des Vereines fest, unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten, empfiehlt dem Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern und ist Revisionsinstanz. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt nach Entgegennahme des Rechnungs- und Geschäftsberichtes über: die Entlastung des Vorstandes, Anträge, die Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, die Höhe des Jahresbeitrages, sowie Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder via E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Kandidatenvorschläge mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Kandidatenvorschläge können von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden separat und in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet eine Stichwahl.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung regelt § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

### **§13 Beschlussfähigkeit** entfällt

### **§14 Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung durch den Vorstand hat jährlich nach Bestätigung durch einen öffentlichen Prüfer oder durch zwei persönliche Mitglieder des Vereines zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat des Vereines angehören und werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre bestellt.

### **§15 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter für Organisatorisches oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zeitnah (bis zu zwei Monate) nach der Versammlung bekannt zu geben und ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§16 Satzungsänderung**

Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand eingereicht und bei der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden. Nach Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung muss die geänderte Satzung vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.

### **§17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Jugendbildung.

### **§18 Verwendung der Vereinsmittel**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Projektmitteln, Zuschüssen und Spenden erbracht.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereines ausübt, kann hierfür ausschließlich durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§19 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Alle Inhaber von Ämtern des Vereines sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Kostenersatz.

- Ende -

Satzungsänderung in den Paragraphen 17, 18 und 19 bezüglich der Gemeinnützigkeit wurde in außerordentlicher Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2009 angenommen.

Die Satzungsänderung im Paragraphen 12, Absatz 2 bezüglich Einberufung von Mitgliederversammlungen in schriftlicher oder elektronischer (via E-Mail) Form wurde in der Vollversammlung am 10. Dezember 2010 angenommen.